

LVM Versicherung, 48126 Münster

OA 3007 3DF0 1B 9001 2980
DV 03.23 0.85 Deutsche Post



*441*0005515*

kv-leistung@lvm.de

März 2023

Kranken
Versicherungsnummer
Gegenüberstellung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Sehr geehrter

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 21. Februar 2023 sowie dem im Nachgang geführten Telefonat.

Sie sind leider nicht der einzige Versicherungsnehmer, der mit den Vergütungen im BEMA und entsprechenden Anpassungen der GOZ-Gebühren des Bundesministeriums keine Handlungsn...

Hinzu kommt, dass
gelegte Budgetierung
der GOZ mit den
BZÄK haben extren

Auch wenn der 2,3
maßstab aufweist
Vorteile, die sich
besser stellen als GKV-Patienten:

**„Honorarvereinbarungen gemäß
§ 2 Abs. 1 und 2 sind das gute
Recht eines jeden Zahnarztes.“**

- Keine Budgetierungen in der PKV
- Kein Wirtschaftlichkeitsgebot
- Möglichkeit der Analogabrechnung von neuen innovativen Leistungen
- zusätzliche Berechnungsfähigkeit von Materialkosten
- Berechnungsfähigkeit von Zuschlagsleistungen
- Gebührenhöhe liegt im Ermessen des Zahnarztes (u.a. nach Schwierigkeit des Falles)
- Funktionsanalytische/-therapeutische und implantologische Leistungen sind erstattungsfähig
- Zahnersatz und kieferorthopädische Leistungen sind nicht an Festzuschüsse oder KIG (kieferorthopädische Indikationsklassen) gebunden
- Zusätzliche Berechnungsfähigkeit von Material- und Laborkosten in der PKV, deren Preise von den Laboren weitestgehend selbst bestimmt werden.
- Kosten für zahntechnische Leistungen nach der bei Privatpatienten herangezogenen BEB liegen häufig deutlich höher als nach dem für gesetzlich Versicherte geltenden Bundes einheitlichen Leistungsverzeichnis (BEL II).



5515

Kolde-Ring 23, 48126 Münster
www.lvm.de

Unsere Servicezeiten in Münster: Mo. bis Do. 8.00-18.00 Uhr, Fr. 8.00-17.00 Uhr

Tipps

Ist die Behandlung abgeschlossen, schicken Sie uns bitte folgende Unterlagen:

- die Rechnung (gerne auch per App)
- die dazugehörigen spezifizierten Belege für Materialien und zahntechnische Leistungen

Bezüglich Ihrer Fragestellung zur Anpassung der Honorierung von zahnärztlichen Leistungen haben wir Rücksprache mit der Fachabteilung unserer Hauptverwaltung gehalten. Hierdurch entstand auch die zeitliche Verzögerung bei der Bearbeitung. Folgende Informationen zum Sachverhalt haben wir erhalten und geben diese gerne an Sie weiter:

Die Vergütungen für die privatnennung für Zahnärzte (GOZ). Die der jeweiligen Gebühr mit dem wird innerhalb eines Gebühren Schwierigkeit und Zeitaufwand steigt.

Im Rahmen der letzten Novellierung. Dafür wurden aber gezielt Leistungen erhöht, so dass sich Honorare ergab. Hier zeigt sich ge häufig erbrachte, typische Leistung (GOZ-Nr. 2160), deren Punkt - in der Erwartung vorgenommene Satz) abgerechnet werden.

Gemäß den Feststellungen der in Deutschland jedoch überdungen. Der Steigerungssatz 2,3 a zählten Behandlungsschritte blick des aktuellen Preisniveaus mü wand durchschnittliche Leistung Mit der Bitte um abschließende der Gesundheitsausschuss des geforderten Anhebung des Punk

rung gab daraufhin mit der oben aufgeführten Begründung bekannt, dass derzeit keine (weitere) Anhebung des Punktwerts geplant sei.

Uns ist bewusst, dass Sie sich eine andere Antwort erhofft haben. Wir hoffen jedoch, dass wir Ihnen den Sachverhalt dennoch ausführlich darlegen konnten und wünschen Ihnen für die anstehende Behandlung alles Gute.

Haben Sie hierzu noch Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an, wir sind gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

„Unter Berücksichtigung des aktuellen Preisniveaus müsste der Steigerungssatz für die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung allerdings mittlerweile bei 3,82 liegen.“